

# **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Titz vom 18. Mai 2007**

in der Fassung der 1. Änderung vom 17. Mai 2013



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023)- GO NRW -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610)- KAG NRW -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524)- GebG NRW -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung vom 16. Mai 2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Titz Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## **§ 4 Auslagensatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde Titz auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringen der Leistung gefordert werden.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Titz vom 9. Januar 2002 außer Kraft.

## **Gebührentarif**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	<b>0,70</b>
	ab der 11. Seite jeweils	<b>0,40</b>
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	<b>0,90</b>
	c) Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	<b>1,20</b>
	im Format A3	<b>1,70</b>
	im Format A2	<b>2,70</b>

	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene <b>15 Minuten</b>	<b>9,00</b>
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	<b>2,50</b>
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne, je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	<b>4,20</b>
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite Mindestens jedoch	<b>0,50</b> <b>1,00</b>
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr greift oder Gebührenfreiheit geregelt ist je a) je angefangene halbe Stunde b) Selbstauskunft Steuer-ID	<b>24,00</b> <b>6,00</b>
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Negativzeugnisse und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	<b>25,00</b>
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Quittungen etc.	<b>3,00</b>
7.	Erschließungsbescheinigungen	<b>3,50</b>
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	<b>5,00</b>
9.	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	<b>24,00</b>
10.	Auszug aus dem Kassenkonto (Abgabenkonto) für ein Rechnungsjahr	<b>4,00</b>
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Dritte und Unternehmen an Straßen, Plätze, Kanäle und sonstige Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	<b>24,00</b>
12.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen  bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	<b>0,40</b> <b>0,30</b>
13	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitung, Abzüge technischer Arbeiten und zwar für  Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	<b>24,00</b> <b>24,00</b> <b>19,00</b>
14	Bereitstellung von Dateien per e-mail oder Datenträger Je angefangene 10 Minuten	<b>8,00</b>
<b>15.</b>	<b>Gemeindearchiv</b>	
15.1	Veröffentlichungsgebühren	

	Für Fotos, die aus dem Gemeindearchiv zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, erhoben je Bild von Städten und Gemeinde, Geschichts- u. Heimatvereinen	<b>9,00</b>
<b>15.2</b>	Von sonstigen Auftraggebern	<b>19,00</b>
<b>15.3</b>	Inanspruchnahme des Archivpersonals für Nachforschungen je angefangene halbe Stunde	<b>6,00</b>
<b>15.4</b>	Einsicht von Archivalien innerhalb des Gemeindearchivs für jeden angefangenen Tag für eine Woche für einen Monat	<b>3,00</b> <b>12,00</b> <b>35,00</b>
<b>15.5</b>	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen <b>pro halbe Stunde</b>	<b>24,00</b>
<b>16</b>	<b>Lichtpausen und Plots</b>  a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0	<b>7,50</b> <b>8,50</b> <b>10,50</b> <b>12,50</b> <b>14,50</b>
<b>17</b>	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	<b>6,00</b>
<b>18</b>	Bearbeitung von Banklastrückschriften je Belegnummer	<b>15,00</b>

Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 15 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 18 kann in Fällen des Sozialgesetzbuches abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Banklastrückschrift von einem Dritten verursacht wurde.